

2. Sind die Bestimmungen der §§. 119 flg. Preuß. A.L.R.'s I. 13 über vermutete Vollmacht auf die Stellung von Strafanträgen anwendbar?

St.G.B. §§. 61. 65. 195.

III. Straffenat. Urtr. v. 17. Juni 1882 g. F. Rep. 1074/82.

I. Landgericht Kurich.

Aus den Gründen:

Das Instanzgericht hat auf Einstellung des Verfahrens in betreff der gegen die Eheleute F. erhobenen Anklage der Beleidigung erkannt. Die Einstellung beruht auf der Annahme, daß wegen der beleidigenden Äußerungen, welche die Angeklagten am 21. August 1881 gegen die Ehefrau S. in deren Gegenwart ausgestoßen haben sollen, der erforderliche Strafantrag nicht vorliege (§. 195 St.G.B.'s). Denn die verheiratete S. habe den Strafantrag erst am 22. November, also verspätet, gestellt; durch den von ihrem Vater alsbald (am 23. August) gestellten Antrag sei aber die gesetzliche Frist nicht gewahrt, weil nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß er im Auftrage der Tochter gehandelt habe.

Die gegen diese Einstellung des Verfahrens sich richtende Revision der Staatsanwaltschaft hält den §. 61 St.G.B.'s und den §. 119 preuß. A.L.R.'s I. 13 für verletzt. Sie konnte jedoch nicht von Erfolg sein.

Der §. 156 Abs. 1 St.P.D. bestimmt nur über die Form der Anbringung des Strafantrages. Die Befugnis zur Antragstellung ist nach dem Strafgesetzbuche zu beurteilen. Dasselbe enthält in den §§. 61 flg. allgemeine und bei einzelnen Antragsdelikten noch besondere Vorschriften. Eine solche besondere Bestimmung ist der vom Instanzgericht bezogene §. 195 a. a. D., nach welchem, wenn Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner und Väter das Recht haben, auf Bestrafung anzutragen. Sie steht dem hier vorliegenden Antrage des Vaters nicht zur Seite. Denn nach §. 228 Preuß. A.L.R.'s II. 2 hört die väterliche Gewalt über eine Tochter mit deren Verheiratung auf, und die Voraussetzung des §. 229, wonach dem Vater während der Minderjährigkeit der verheirateten Tochter die Rechte und Pflichten eines Vor-

mundes bleiben, fehlt hier, da die S. bei dem Vorfalle bereits volljährig war. Es kommt daher darauf an, ob das Gericht den §. 61 St.G.B.'s verletzt hat. Er verordnet, daß Antragsdelikte nicht zu verfolgen sind, wenn der zum Antrage Berechtigte denselben binnen drei Monaten nicht gestellt. Die angeblich Verletzte, verehelichte S., hat selbst den Antrag erst nach Ablauf der Frist angebracht. Sie konnte ihn allerdings auch durch einen Beauftragten stellen. Das Instanzgericht geht aber — und nach der Sachlage mit Recht — davon aus, daß eine solche Beauftragung des Vaters seitens der verehelichten S. in keiner Weise erhelle. Die Anzeige des Vaters binnen der dreimonatlichen Frist betraf nicht bloß die Beleidigung der Tochter, sondern einen Vorfall, welcher zur Eröffnung der Untersuchung auch wegen Nötigung führte. Die von der verehelichten S. zum Protokoll vom 22. November v. J. abgegebene Erklärung: „Ich stelle gegen die Eheleute F. wegen des Vorgegangenen Strafantrag,“ bietet keinen Anhalt, daß der Vater ihr bevollmächtigter Vertreter war, daß sie einen mündlich erteilten Auftrag dadurch bekunden wollte. Hierdurch erledigt sich die Bezugnahme auf die in der Beschwerde angeführten Entscheidungen des Reichsgerichtes, da dieselben von der wirklichen Erteilung eines Auftrages ausgehen.

Zu prüfen bleibt demnach die weitere Behauptung der Beschwerde, daß der Antrag des Vaters jedenfalls deshalb hätte beachtet werden müssen, weil nach §. 119 Preuß. A.L.R.'s I. 13 dem Vater vermutete Vollmacht zur Seite stehe.

Nach diesem §. 119 (im Titel von Vollmachtsaufträgen) müssen Unverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit welchen sie in derartiger persönlicher Verbindung stehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht — als vermutete Bevollmächtigte — zugelassen werden. In den §§. 120—122 a. a. D. ist vermutete Vollmacht noch anderen Personen beigelegt. Sobald dem Vertretenen die Nachricht über den vorgenommenen Akt auf eine oder die andere Art (§§. 124, 125 a. a. D.) zugekommen ist, muß er sich über die Billigung oder Mißbilligung innerhalb der in Titel 5 §§. 90 flg. a. a. D. (über die Annahme bei Verträgen) bestimmten Fristen erklären, widrigenfalls er „ohne fernere Widerrede für einwilligend angenommen“ wird (§§. 126, 127 a. a. D.). Erklärt er aber seine Mißbilligung zur rechten Zeit, so kann der Dritte wegen des aus dem Zurückgehen des Geschäftes

ihm erwachsenden wirklichen Schadens nur an den vermuteten Bevollmächtigten sich halten (§. 128 a. a. D.).

Diese Vorschriften §§. 119 bis 128 a. a. D. stammen aus dem gemeinen Rechte, welches die vermutete Vollmacht aber nur in Prozessen kennt. Das preuß. Landrecht hat dies Rechtsverhältnis auf alle Geschäfte erweitert, zu welchen nicht eine Spezialvollmacht erforderlich ist (§§. 123. 99 flg. a. a. D.).

Vgl. Holzschuher, *Gemeines Civilrecht* 3. Aufl. Bd. 3 S. 617. 620; Koch, *Das Recht der Forderungen* Bd. 3 S. 542 flg.; Gruchot, *Beiträge* Bd. 14 S. 408. 409.

Das vormalige preuß. Obertribunal hat angenommen, daß zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung nach §. 65 St.G.B.'s vermutete Vollmacht im Sinne der §§. 119 flg. Tit. 13 a. a. D. genüge, wenn der Verletzte den Antrag, sei es auch erst nach Ablauf der Frist, genehmige.

Vgl. Oппenhoff, *Rechtsprechung* Bd. 14 S. 106, Bd. 16 S. 651, Bd. 19 S. 41.

In der letzten (auch in Goltammer's Archiv Bd. 26 S. 325 mitgeteilten) Entscheidung vom 30. Januar 1878, betreffend eine Mißhandlung, ist ausgesprochen: daß die Stellung eines Strafantrages stets zu den keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten gehöre, ferner: daß es einer ausdrücklichen Genehmigung seitens des Vertretenen nicht bedürfe.

Für die Auffassung des vormaligen Obertribunales, daß die fraglichen §§. 119 flg. a. a. D. nicht auf Rechtsgeschäfte zu beschränken, ist geltend zu machen: zunächst die Entstehungsgeschichte; dann, daß der §. 119 a. a. D. von „Angelegenheiten“ überhaupt spricht; ferner die Fassung im §. 119 a. a. D.: „müssen zugelassen werden“, was besonders auf einseitige Akte hinweist; und daß nach §. 120 a. a. D. vermutete Vollmacht auch den Mitgenossen eines Prozesses beigelegt ist. Demgemäß bestimmte die frühere preuß. Gerichtsordnung im §. 25 I. 3, daß die Personen, welche nach §§. 119 Tit. 3 a. a. D. die Vermutung einer Vollmacht für sich haben, im Prozesse als Bevollmächtigte zuzulassen seien (vgl. R.C.P.D. §. 85). Anlangend die Erstreckung des fraglichen §. 119 auf Strafverfolgungsanträge, so läßt sich erwägen, daß solche Anträge zwar im allgemeinen einen öffentlichrechtlichen Charakter haben, daß aber das Erfordernis eines Antrages zur Strafverfolgung gerade bei Beleidigungen und leichten vorsätzlichen oder jahrs-

lässigen Körperverletzungen darauf beruht, daß sie vorwiegend Verletzung des betroffenen Privaten sind; daß ferner bei denselben wegen der Zulässigkeit des Antrages auf Zusprechung einer Buße sogar ein vermögensrechtliches Interesse hinzutritt (§§. 188, 194, 231, 232 St.G.B.'s). Außerdem ist nicht in Abrede zu nehmen, daß, wenn auch die Antragsfrist erst mit dem Tage beginnt, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat, der Verletzte doch möglicherweise in seinen Rechten gefährdet werden kann, falls nicht ein schleuniger Antrag in seiner Vertretung erfolgt. Zwar würde dem vormaligen Obertribunale keinesfalls darin beizutreten sein, daß die Stellung eines Strafantrages stets keinen Aufschub leide; aber eine Verzögerung könnte namentlich dadurch von Nachteil sein, daß bei Behinderung an der Antragstellung durch Abwesenheit oder Krankheit wichtige Beweismittel verloren gingen. — Hierbei ist noch zu bemerken, daß der Erstreckung der vermuteten Vollmacht auf Strafanträge weder der §. 19 A.L.R.'s I. 13, noch bei Beleidigungen und Körperverletzungen der §. 418 St.P.D. entgegenstehen würde. Denn die erstere Vorschrift, welche hinsichtlich der Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte in Civilprozessen auf die Kriminalordnung verweist, betrifft den Angeklagten (vgl. §. 262 der preuß. Kriminalordnung von 1805); die letztere Vorschrift aber bestimmt über die Vertretung des Klägers im Privatklageverfahren, hat also keinen Bezug auf den bei der Staatsanwaltschaft zu stellenden Strafantrag.

Demungeachtet lassen sich die Grundsätze von der vermuteten Vollmacht auf die Stellung des Strafantrages (§§. 61, 65) nicht anwenden.

Die vermutete Vollmacht nach §§. 119 flg. Tit. 13 a. a. O. beruht nicht auf der Annahme, daß eine Vollmacht erteilt sei, sondern das Gesetz berechtigt in dringenden Fällen zu einer stellvertretenden Geschäftsbeforgung ohne Vollmacht; es dispensiert einstweilen von dieser und läßt sie durch nachträgliche Genehmigung ersetzen.

Vgl. Förster, Theorie II Bd. 3 §. 141; Koch, a. a. O.

Diese singulären Vorschriften können nach ihrem Inhalte und ihrer Stellung nur auf privatrechtliche Verhältnisse bezogen werden. Die Befugnis zur Stellung des Strafantrages läßt sich daraus nicht herleiten. Dieselbe, strafprozessualischer Natur, ist ihrem Wesen nach ein öffentliches Recht. Das Strafgesetzbuch trifft allgemeine Bestimmungen über die Antragsberechtigungen und über die Vertretung der Berechtigten im

Willen (§§. 61. 65 a. a. D.). Zwar erscheinen die gegebenen Vorschriften in letzterer Beziehung nicht als erschöpfend (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 148). Die Auslegung, bezw. Ergänzung kann aber nur aus allgemeinen Grundsätzen, nicht aus singulären landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen, welche mit dem Wesen des Antragsrechtes, das immer eine Kundgebung des Willens seitens des Verletzten erfordert, im Widerspruche stehen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so ist bei dem konkurrierenden, bezw. eventuellen öffentlichen Interesse die Staatsanwaltschaft zur Veranlassung von Untersuchungshandlungen, namentlich Beweiserhebungen, ebenso berechtigt als verpflichtet (vgl. §§. 127 Abs. 3. 130 St.P.D.).

Übrigens würde im vorliegenden Falle, auch wenn man die landesrechtlichen Grundsätze von der vermuteten Vollmacht für anwendbar erachtete, doch der Beschwerde nicht beizutreten gewesen sein. Denn, abgesehen davon, daß kein Anhalt für die Ausnahme vorliegt, es sei der Fall ein dringlicher insofern gewesen, als die Verletzte nicht selbst den Strafantrag zu stellen oder ihrem Vater Vollmacht zu erteilen vermocht, hat der letztere den Strafantrag nicht namens der Tochter gestellt, und eine genehmigende Erklärung ist von dieser nicht abgegeben worden.

Die Revision war daher zu verwerfen.